

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 25 (1928)

Heft: 1

Artikel: Verweigerung der konkordatsmässigen Armenunterstützung bei
Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837256>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

hölzli ausstellen. Dieser hat nun von dem jungen Mann eine ganz schlechte Meinung erhalten. Er bezeichnet ihn als unverbesserlichen Sattlosen. Es werde zur dauernden Versorgung kommen müssen, vorerst sollte aber vielleicht noch ein Versuch in der Freiheit gemacht werden. Die Armenpflege kann sich hiemit nicht ganz einverstanden erklären. Wenn sie auch keine großen Stücke von dem Manne hält, so will sie ihn doch nicht ganz aufgeben, sondern erhofft aus einem zweijährigen Aufenthalt in der Arbeitserziehungsanstalt Utikon eine Besserung oder doch wenigstens eine Disziplinierung. Nach einem Augenschein in dieser Anstalt erachtet auch der Psychiater diese Versorgung für zweckmäßig. Auch der Vater ist damit einverstanden, er will für die Kosten aufkommen. Es wird Antrag an den Bezirksrat gestellt. Dieser kommt nach Einvernahme des jungen Mannes, der ein sehr gutes Mundstück hat und sich zu verteidigen weiß, dazu, die Versorgung nur bedingt auszusprechen, d. h. ihn unter Ansetzung einer Bewährungsfrist auf freien Fuß zu setzen. Die Armenpflege hat gegen diesen Entscheid Rekurs ergriffen und den Mann vorerst in das Männerheim versetzt, wo er große Schwierigkeiten macht.

Verweigerung der Konfordsmäßigen Armenunterstützung bei Verurteilung des Familienhauptes zu einer Freiheitsstrafe.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
vom 26. November 1926.)

1. Ein in Basel niedergelassener Bürger des Kantons Bern kam für die Verpflegungskosten seiner seit längerer Zeit in der Irrenanstalt Münsingen versorgten Ehefrau auf, bis er am 1. April 1926 in Basel verhaftet wurde. In der Folge wurden die Kosten von den Armenbehörden übernommen, wobei die Allgemeine Armenpflege Basel den konfordsmäßigen Anteil zu tragen hatte. Durch Urteil des Strafgerichts vom 4. August 1926 wurde der Ehemann zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Auf Grund von Art. 13 des Konfords betreffend wohnörtlicher Unterstützung verweigerte dann die Allgemeine Armenpflege mit Wirkung ab 1. Oktober 1926 weitere Zahlungen.

Hiergegen erhob die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt Rekurs, indem sie geltend machte, die sechsmonatige Unterstützungsfrist beginne erst mit dem Datum des Strafurteils zu laufen.

In ihrer Vernehmlassung beharrte die Allgemeine Armenpflege auf ihrem Standpunkte und führte an, der Beginn der sechsmonatigen Frist sei im Konfordat nirgends festgelegt. Diese müsse aber mit dem Zeitpunkt beginnen, wo die Familie durch das Strafverfahren gegen den Ernährer in Not gerate und unterstützungsbedürftig werde und nicht erst mit dem Zeitpunkte des gerichtlichen Urteils. Uebrigens werde in allen Straffällen die Untersuchungshaft bei der Strafausmessung als bereits abgefessene Strafe angerechnet. Diese Berechnung entspreche auch der bisherigen Praxis.

2. Der Regierungsrat wies die Beschwerde ab mit nachstehender Begründung:

Nach Art. 13 des Konfords betreffend wohnörtliche Unterstützung kann die Heimschaffung einer Familie Maß greifen, wenn ihre Unterstützungsbedürftigkeit davon herrührt, daß ihr Ernährer zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist und die daherige Unterstützung sechs Monate angedauert hat.

Die Streitparteien sind darüber einig, daß an Stelle der Heimschaffung die Verweigerung weiterer Beihilfe durch die Armenbehörden treten

kann. Streitig ist nur die Frage, wann die sechsmonatige Frist zu laufen beginnt. Der Sinn der Bestimmung von Art. 13 ist offenbar der, es sei eine Heimtschaffung nur dann zulässig, wenn es sich um einen schweren Straffall handelt, der eine Unterstützung der Familie für mehr als sechs Monate notwendig macht. Entscheidend ist, ob die Unterstützung infolge des Eingreifens der Strafbehörden, das schließlich zu einer Verurteilung führt, sechs Monate gedauert hat. Dies trifft im vorliegenden Falle vom 1. Oktober 1926 an zu. Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet. Im übrigen würde der Standpunkt der Rekurrentin zu durchaus unbilligen Resultaten führen in allen Fällen, wo die Untersuchungshaft lange dauert und schließlich durch Urteil in die Freiheitsstrafe eingerechnet wird. Beigefügt sei, daß sich die Frage aufwerfen läßt, ob mit Rücksicht darauf, daß die Unterstützte in ihrem Heimatkanton versorgt ist, die hiesige Allgemeine Armenpflege überhaupt zu einer Beitragsleistung verpflichtet gewesen wäre.

Schweiz. Der Verband der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz erwähnt in seinem Bericht über das Jahr 1926, daß eine leichte Besserung im Verkehr mit den heimatlichen Behörden und Fürsorgeverbänden eingetreten sei, und seine Bemühungen, von dort Zuschüsse zu erhalten, nicht mehr so erfolglos waren, wie früher. Für die deutschen Arbeitslosen in der Schweiz ruft der Verband nach einer großzügigen allgemeinen Reichshilfe. Die zahllosen deutschen Wanderburschen, die trotz Warnungen und schlimmen Erfahrungen immer wieder, oft ohne Ausweispapiere, über die Grenze kommen, verursachten namentlich den Grenz-Hilfsvereinen viele Unannehmlichkeiten und große Kosten, so daß sie ihren eigentlichen wichtigen Aufgaben entfremdet wurden. Die 30 Verbandsvereine haben im ganzen an Unterstützungen ausgegeben: 122,137 Fr. An Mitgliederbeiträgen gingen 33,903 Fr. ein. Unterstützung wurde verabreicht in 6283 Fällen. Die Unkosten betragen: 23,068 Fr. Das Deutsche Reich spendete 35,000 Fr. W.

Bern. **U n t e r s t ü t z u n g s k o n f o r d a t.** Der Regierungsrat hat am 24. Mai 1927 folgenden Entscheid gefällt:

1. Hat die Unterstützung einer Person bei Ablauf der zweijährigen Einwohnung noch nicht sechs Monate gedauert, so gilt die Einwohnung nicht als unterbrochen.

2. Das uneheliche Kind der Angehörigen eines Konfordskantons ist in der gegenwärtigen Wohnsitzgemeinde seiner Mutter unterstützungsbe-rechtigt, auch dann, wenn die Mutter nach seiner Geburt den Wohnsitz wechselte, sofern es im Zeitpunkt dieses Wohnsitzwechsels nicht auf dem Etat der dauernd Unterstützten aufgetragen war.

Art. 18 des Gesetzes über den Beitritt des Kantons Bern zum Konfordat betr. wohnörtliche Armenpflege vom 14. Mai 1923 bestimmt: „Entstehen über die Anwendung der Konfordsatsbestimmungen Streitigkeiten, so sind Beschwerden der Behörden des Wohnkantons gegen die Behörden des Heimatkantons von der Regierung des Heimatkantons, Beschwerden der Behörden des Heimatkantons gegen die Behörden des Wohnkantons von der Regierung des Wohnkantons zu erledigen.“ Im vorliegenden Falle handelt es sich um eine Beschwerde der Behörden des Heimatkantons, so daß zum oberinstanzlichen Entscheide die Regierung des Wohnkantons Bern zuständig ist.

Art. Abs. 2 des gleichen Gesetzes bestimmt:

„Durch Bezug von Armenunterstützung während mindestens 6 Monaten wird der zweijährige Wohnsitz unterbrochen; mit dem Aufhören der Hilfsbedürftigkeit beginnt eine neue zweijährige Wohnfrist.“ Da Lina Leonore B. im